

# Leipziger Blatt

## Etagen



No. 75. Donnerstags

den 16. März 1815.

### Unterricht in der Stickerey.

Wenn Mode und Luxus den guten Geschmack nicht ausschließen, ist es ein erfreuliches Zeichen von feinerer Bildung. Noch erfreulicher aber ist es, wenn die Liebe zum Schönen in der Tracht, zu den gefälligen Verzierungen so mancher Stütze der Kleidung und anderer Bedürfnisse eine Quelle der unschuldigen, wetteifernden Thätigkeit, der Kunstbildung und des Erwerbs für die armere Classe der Gesellschaft wird. — Die Stickerey, die schöne, bewundernswerte Kunst, mit der Nadel gleichsam zu malen, ist lange geliebt, geschätzt und zu immer höherer Vollkommenheit gebracht worden. Phantasie, Geschmack und Erfindungsgeist haben darin ih einen freien Spielraum, das Auge manchfachig zu ergönnen, und einfachen, mehr oder weniger kostbaren Stoffen einen höheren Werth zu geben, den nur die Schöpfungen bildender Hände verleihen, welche uns die angenehmen Ideen von Fleiß, Geschicklichkeit und Schönheitsinn hervorrufen.

Anlaß zu diesen flüchtigen Bemerkungen gab mir eine schäßbare Unterrichts-Anstalt für das Sticken, welche ich in Leipzig kennen lernte. Der Unternehmer derselben, Dr. Zuckhardt, ein wackerer, thätiger, und diesem Fache gewachsener Mann, giebt schon seit mehreren Jahren eine Anzahl Mädchen von 10 bis 14 Jahren, die sich in Leipzig befinden, oder dieser Absicht wegen da aufhielten, in den höchsten Zeichnungen, und mit Beihilfe schon gesuchter Personen und seiner Gattin, in allen Arten der geschmacksvollen Stickerey unentgeldliche Anweisung. Dieser Unterricht währet gewöhnlich ein halbes Jahr. Dann arbeiten sie um Geld entweder für seine Handlung, oder für andere Kunden. Er will bey diesen Arbeiten einen üblichen Weitesser zu erhalten, und sieht sich durch das Gelingen seiner Bemühungen angenehm belohnt. Dürftige Kinder kommen dadurch in Stand, sich einen anständigen Erwerbszweig zu verschaffen. Selbst ein Mädchen, dem die linke Hand fehlt, brachte er zu einem hohen Grade von Geschicklichkeit in den feinsten Arbeiten, und ein anderes mit verwachsenen Füßen erwirkt sich

nun, durch die in der Anstalt erlangte Kunst, ihren Unterhalt. Auch versucht er, Taubstumme im Sticken zu unterrichten. In der Zeit von drey Jahren haben zwey und siebzig Mädchen solche Anweisung genossen, und die gegenwärtige Anzahl beträgt siebzehn, indem der Abgang Einzelner durch den Beytritt anderer immer wieder ersetzt wird.

Eine so rühmliche Thätigkeit rechtfertigt die obigen Bemerkungen, und scheint öffentlicher Anerkennung und Aufmunterung wohl würdig zu seyn.

2.

M.

### Kleine

### historische Mannichfaltigkeiten.

2.

#### Ursprung der Benennung Voigtländ.

Bekanntermassen wählten in der alten deutschen Vorzeit die Könige und Fürsten aus dem Stande der freyen Leute (aus den Adelungis, oder sogenannten Adel) die reichsten und geschicktesten aus, und erkohren sie auf ihren Beamten und Räthen, belehnten ihre Güter mit gewissen Freyheiten, wodurch sie den Vorrang erhielten, sich freye Herren (Dynastae) schreiben zu dürfen. Diese theilten sich 1) in Ministeriales, Hof-Civildienerschaft, und bekleideten die Stellen und Aemter eines Kämmerers, Marschalls, Truchses, Stallmeisters, Schenkens u. dergl.; 2) in Co-

mites (oder Grafen), und hatten die Aemter als Landvögte, Amteshauptleute und Richter in den füstlichen Aemtern, Landschaften &c. zu verwalten; 3) in Herzöge, welche nicht nur das Commando (die obersten Befehlshabestellen) über die Kriegsvölker führten, sondern auch als Statthalter über ganze Provinzen gesetzt wurden. Anfangs waren diese Würden nicht erblich, wurden es aber nach und nach, als durch die häufigen innern Zerrüttungen im Röm. deutschen Reiche das Ansehen der fränkischen Kaiser und Könige abnahm, so, daß nicht nur aus den Marschällen, Mundschenkten, Kämmerern und Truchsessen Geschlechtsnamen wurden, sondern die Grafen und Herzöge sich sogar der ihnen anvertrauten Vogteien und Landschaften nicht nur als erbliche Besitzer, sondern sich sogar über solche die landesfürstliche Hoheit und Regalien anmaßten.

Die Grafeu waren zwar Anfangs nur bloße Freyjassen und sogenannte freye Leute, die auf dem Lande ihre Güter hatten. Nachdem aber die Kaiser aus sächsischem dem Stamme, wie z. B. Heinrich der Bogler u. s. w. anfangen, im Lande viele Städte, oder, nach damaliger Benennung Burge, zu erbauen, so bestellten sie solche freye Leute, die vor Andern sich hervor gehan, Verdienste und Ansehen sich erworben hatten, zu Amtleuten im denselben, welche nicht nur die landesherrlichen Gefälle einnehmen, sondern auch in des Kaisers Namen die Gerechtigkeit handhaben, und in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben, beauftragt waren. Wenn sich das ihnen anvertraute Amt nur über eine einzelne Bürg (Stadt) oder ein einzelnes Schloß erstreckte, so hießen diese Grafen Burggra-

sen; breitete sich's aber über eine Landschaft, besonders über eine solche aus, die an ein Land, von feindseligen Nachbarn bewohnt, angrenzte, und follich gedeckt werden mußte, so wurden sie Marggrafen genannt. Diejenigen Gräfen, welche das Hofrichteramt verwalteten, führten den Titel Pfalzgrafen. Späterhin entstanden die Landgrafen, als der kaiserliche Stothaler in Thüringen, Graf Ludwig, Ludwigs des Springers Sohn, vom Kaiser Lothar II. das ganze Herzogthum Thüringen mit landesfürstlicher Hoheit zum erblichen Besitz erhielt, und dadurch über alle thüringische Gräfen, indem zugleich einige derselben zu seinen Lehnsherrn gemacht wurden, erhoben, und er also der erste Landgraf war. Späterhin entstanden mehrere Landgräfen, z. B. in Hessen und Elsaß. So wie sich nun unter den sächsischen Kaisern die Städte vermehrten, so nahmen auch die Gräfen zu. Indem sie sich, wie bereits schon erwähnt worden, nach und nach der ihnen anvertrauten Ländereyen erblich anmaßten, entstanden die Grafschaften, die sie jedoch von dem Kaiser zum Lhn nehmen mußten. Außer den Gräfen gab es zu derselben Zeit auch noch Wdgte, oder so genannte Advocati, welche zwar geringer als die Gräfen, aber doch ebenfalls kaiserlich landesherrliche Beamte waren, die theils den Schuß einzunehmen, theils das Richteramt zu führen, theils aber auch manchen Dörfern, Klöstern, gewissen Landstrichen zum Schutz zu dienen hatten. Die Gegend, der Strich Landes, dem sie vorgesetzt waren, hieß sodann Voigtland, so wie jene Grafschaften hießen. Ob es aber gleich viele solcher Wdgte in Deutschland gab, so folgten sie doch dem Vorspiele der Gräfen nicht,

um sich die anvertrauten Ländereyen erblich anzumaßen, ein einziger angenommen, der von Plauen, dessen Nachfolger die jehigen Gräfen von Reuß sind, die diesen Namen von ihrem Stammvater, welcher ein Bruder des Voigts von Plauen war, fortführten, welcher während des Kreuzzuges unter Kaiser Friedrich II. von den Saracenen gefangen genommen und an einen russischen Kaufmann als Sklave verkauft worden war, dann aber, als er unter dem Namen des Neffen (des Russen) in sein Vaterland zurückkehrte, diesen ferner nun fortführte. Diese Voigtwürde war seit dem elften Jahrhundert ein besonderes Reichs-Erbamt, und diese Geschlecht theilte sich in verschiedene Linien, die sich durch ihre Residenzen unterschieden. Heinrich der Reiche (im 12ten Jahrh.) theilte diesen Strich Landes, der das Voigtland hieß, unter seine vier Söhne, die zu Weyda, Plauen, Graiz und Gera ihre Söhne wählten, und ebenfalls den Titel, der Voigte führten. Sie starben nach und nach, bis auf die Linie von Plauen, aus, die sich jedoch wieder in die ältere und jüngere theilte. Die ältere bekam 1426 das Burggraftum Meißen, und mit demselben die Reichsfürstliche Würde, verloß jedoch im J. 1572; die jüngere machte aber, und bis jetzt noch, das ganze Gräflich Reuß's Plauische Geschlecht aus. Diese Linie theilte sich 1535 wieder in drey Linien, in die ältere, mittlere und jüngere, wovon aber die mittlere 1616 abgestorben ist. Die eben erwähnten vier Söhne Heinrichs des Reichen hießen jeder Heinrich, wie ihr Vater, welchen Namen sie dann von Geschlecht zu Geschlecht, mit der Bezahl, der wie viele — der 18te, 19te, 20ste — fortgeführt haben.

Heinrich der Zweyte war Burggraf zu Meißen und Herr zu Plauen, wurde aber, der Irrungen wegen, die zwischen ihm und seinen Vasallen entstanden, in die Reichsacht erklärt, die seine Brüder an ihm vollzogen, ihm Plauen, Olsnitz und Adorf ab- und in Besitz nahmen, sie behielten, und als die Reichsacht wieder aufgehoben worden war, ihn dafür mit einer Summe Geldes befriedigten, was er sich gefallen lassen mußte, ob er gleich das Burggrafthum wieder erhalten hätte. Zwar ermäßigte

der Entschluß desselben sich dieser Siedlung wieder, seine Söhne verloren sie aber 1554 an Kurfürst August von Sachsen, der sie ihnen dann später völlig abkaufte.

Dies wird vor der Hand aus der Geschichte der Vorzeit hinlänglich seyn, um das Ursprung der Benennung des Vogtlandes kennen gelernt zu haben.

### Theater vom 15. März 1815.

#### Grimmatisches Thier.

Mr. Al. Die Berliner L. Post	U.
Dr. Al. Bericht a. Augsb. v. Berlin, im H. de B.	6
Burm. Die Dresdner r. Post	8
Nachm. Hrn. Al. Birk u. Comp., a. Nürnberg, v. Frankf. a. M. p. d.	2
Gr. Reg. Gefr. Schwanitz v. Wippach, von Thal- witz, im El. Joachimsthal	3

#### Hallesches Thier.

Mr. Mr. Dr. Mühlthau. u. Sonnenberg, o. h. zu Graudenz zur.	5
Die Meißnische r. Post	6
Sm. Al. Sacchetti u. Ediger u. C. v. Dessen zur.	7

Wachm. Auf der Magdeburger Post Hr. Al. Neu-  
mann, von dab. und Schönsärb. Schotte v. Calbe  
in St. Berl.

#### Rannstädter Thier.

Worm. Auf der Erfurter Post Hr. Al. Schmidt von Mainz, im Hot. de Gr.	4
Die Esslinger r. Post	7
Die Hamburger r. Post	6
Worm. Die Nordhäuser f. Post	9

#### Peters Thier.

Worm. Die Coburger f. Post	1
Radom. Auf der Schneeberger Post Hr. Gander Döring von Altenb. bei Dörings	1

Theater. Morgen, den 17. März, zum völligen Schluß dieser Beispiele: **Die Zauberflöte. Von Mozart.**

Theaterschluß um sieben Uhr.